

# S a t z u n g

## **Des Bowlingpalace Erkelenz e.V. 2006** (in der Fassung vom 27.03.2007)

Alle Ausdrücke, die Funktionen o. ä. bezeichnen und männliches Genus haben, ohne damit das Geschlecht des/der Bezeichneten festzulegen (>> Vorsitzender<<, >>Antragsteller<< etc.) werden geschlechtsneutral verwandt und bezeichnen gleichermaßen Männer und Frauen .

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung im Amtsgericht den Namen "Bowlingpalace Erkelenz e.V. 2006".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erkelenz / NRW / Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Bildung seiner Mitglieder durch die Pflege und Förderung des Amateursports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwandt.
5. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.  
b) Gleichzeitig wird das aktive Mitglied auch Mitglied in der WBU(Westdeutsche Bowling Union / Anschlussverband des WKV).
2. Der Verein besteht aus jugendlichen -, aktiven und Fördermitgliedern.
  - a) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, bis Sie das 18. Lebensjahr im Laufe des Geschäftsjahres erreicht haben.
  - b) Aktive Mitglieder sind Mitglieder , die an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, sowie das Vereinsleben in der Öffentlichkeit wahrnehmen.
  - c) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

## § 4

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Aktive und passive Mitglieder haben ein volles Stimmrecht wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist. Ausgenommen wenn es zur Wahl eines Jugendwartes kommt, da haben Jugendliche unter 18 Jahren volles Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge , Umlagen und Gebühren zu zahlen,
  - d) Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlichen entstanden Auslagen.
6. Ansprüche eines ausgetretenem Mitgliedes gegen den Verein, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen möchten, erlöschen 6 Monate nach dem Ausscheiden des Vereinsmitgliedes, falls sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt Gerichtlich geltend gemacht sein sollten.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung, dauernd oder auf Zeit ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied sich unsportlich verhält oder gegen die Vereinssatzung verstößt.

## § 5

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen(Mitgliederdatenblatt des Vereins). Bei minderjährigen Mitglieder ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand bis spätestens dem 30.06. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Der Mitgliedsstatus ist dann wirksam vom 01.07. des folgenden Geschäftsjahres. Ausnahmen kann nur der Vorstand gewähren.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende einzuhalten.
5. Der Ausschluß erfolgt:
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit den Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Ausnahmen kann nur der Vorstand gewähren.
  - b) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinsleben
  - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten.  
z.B.: Veränderung der Spielergebnisse(Manipulation)  
Störung des Spielbetriebes und dessen Ablaufes
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, sowie einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung festgelegt wird.
2. Bei Eintritt ist der Beitrag im laufendem Geschäftsjahr nur für die Monate (pro Monat 1/12. Des Jahresbeitrag) der tatsächlichen Mitgliedschaft zu zahlen, und zwar sofort nach der Aufnahme.
3. Neue Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr sowie der Beitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann nur der Vorstand gewähren.

## § 7

### Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, und zwar bis spätestens 30. April eines Kalenderjahres (= Geschäftsjahres). Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 **sämtlicher** Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind **mindestens 3 Tage** vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand (§ 12 Abs. 1) schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge in der Mitgliederversammlung sind nur zulässig, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder unterstützt wird und **keine** Satzungsänderung verlangt.
6. Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen, und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren,
  - Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen,
  - Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchprüfung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung (mit einfacher Mehrheit),
4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
5. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10

### Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ab, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat, Stimmen können **nicht** übertragen werden
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch **offene** Abstimmung.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie des Kassenprüfers erfolgt, auf Antrag **eines** Mitgliedes - "Geheim", sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie des Kassenprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## § 11

### Der Vereinsausschuß

1. Dem Vereinsausschuß gehören die Vorstandsmitglieder und die Teamleiter an, die von den Mannschaften für ein Jahr gewählt werden..
2. Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Der Vereinsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder.
3. Bei Ausscheiden eines Teamleiters ernennt die Mannschaft von sich aus einen Ersatzmann.

## § 12

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
  - a) Vereinsvertreter/in (1. Vorsitzende/n)
  - b) 2.Vereinsvertreter/in (2. Vorsitzende/n)
  - c) Kassenwart/in
  - d) Sportwart/in
  - e) Schriftführer/in
  - f) Jugendwart/in

Im erweiterten Vorstand sollten folgende Vereinsvertreter vertreten sein:

- a) Jugendvertreter
- b) Teamkapitäne
- c) Kassenprüfer

2. Der Vorstand wird von der 1.Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei bzw. drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende, Sportwart und Schriftführer werden auf drei Jahre gewählt, der 2.Vorsitzende, Kassenwart und Jugendwart werden auf zwei Jahre gewählt. In der Zukunft werden dann die Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre neu gewählt.
3. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vereinsvertreter/in vertreten. Jeder von Ihnen ist allein Vertretungsberechtigt.
7. Über Vorstandsversammlungen wird Protokoll geführt, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muß.
8. Vorstand sind unter Ziffer 1 genannten.
9. Der Vorstand haftet **nicht** mit seinem privaten Vermögen.

## § 13

### Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3. der abgegebenen Stimmen, dies gilt auch für Zwecksänderungen.

## § 14

### Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 15

### Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden, wenn 3/4. aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 9/10. für die Auflösung stimmen.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind Ansprüche der Mitglieder ausgeschlossen. Ein eventuell vorhandenes Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins an die

### **Deutsche Kinderkrebshilfe e.V.**

Die Satzung wurde am 27.03.2007 in der jetzigen Form anerkannt und für gültig erklärt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Gründungsversammlung vom 27.03.2007 beschlossen.  
Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt.

1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_  
4. \_\_\_\_\_ 5. \_\_\_\_\_ 6. \_\_\_\_\_  
7. \_\_\_\_\_ 8. \_\_\_\_\_ 9. \_\_\_\_\_  
10. \_\_\_\_\_ 11. \_\_\_\_\_ 12. \_\_\_\_\_